

# Anl. 1 L-AVV

L-AVV - Landes-Auslandsverwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2021

Anlage zu § 4

**Verfahren zur Feststellung der Angemessenheit einer Wohnung und der Höhe des Wohnkostenzuschusses**

Die Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung in Bezug auf ihre Art, Lage, Größe und Ausstattung erfolgt anhand des folgenden Bewertungsverfahrens, welches zur Gewährleistung einer größtmöglichen Objektivität als reines Rechenverfahren ausgelegt ist. Um neben der Wohnfläche auch alle anderen Gesichtspunkte, die für eine umfassende Bewertung einer Wohnung maßgebend sind, auf einen gemeinsamen Nenner bringen zu können, gilt als Recheninheit 1 Punkt. Dieser entspricht, soweit es sich um Wohnräume handelt, 1 m<sup>2</sup> Wohnfläche; in Relation dazu sind je nach ihrer Bedeutung auch alle übrigen Bewertungsaspekte in Punkten ausgedrückt:

**1. Feststellung des objektivierten Wohnbedarfes (Vorgabepunkte)**

Der objektivierter Wohnbedarf beträgt  
**60 Punkte** für den Beamten,  
**21 Punkte** für seinen Ehegatten, für den er Anspruch auf Ehegattenzuschlag gemäß § 34 a Z 7 LBBG 2001 hat, und  
**12 Punkte** für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 34 a Z 8 LBBG 2001 hat. Hinzu treten auf Grund der besonderen Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienstort **30 Punkte**.  
 Der objektivierter Wohnbedarf erhöht sich bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 34 c Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 weiters um 45 Punkte.

Objektivierter Wohnbedarf	Vorgabe
Beamter	60 Punkte
Ehegatte	21 Punkte
Kind(er) (Anzahl: x 12 Punkte)	12 Punkte
Lebens- und Wohnverhältnisse	30 Punkte
zusätzlicher Raumbedarf gemäß § 34 c Abs. 1 Z 3 LBBG 2001	45 Punkte
	Punkte
	Punkte

**2. Beschreibung der Wohnung (Bewertungspunkte)**

Die Höhe der Mietkosten für eine Wohnung hängt im Wesentlichen von deren Art, Lage, Umfeld, Größe und Ausstattung, von dazu gehörenden PKW-Einstellmöglichkeiten, anderem zusätzlichem Komfort und von bestehenden Sicherheitseinrichtungen ab. All diese Kriterien sind somit für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses relevant, bei der Beschreibung der Wohnung auszuweisen und wie folgt zu bewerten:

Beschreibung	Bewertung
Art	10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte 20 Punkte 10 Punkte 0 Punkte
Lage und Umfeld	20 Punkte 10 Punkte 0 Punkte
Wohnräume	Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Speisezimmer Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Schlafzimmer Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Kinderzimmer Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Küche Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Bad/Dusche/WC Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Vorraum/Gang Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Hobby-/Bastelraum Anzahl: ___ m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> 1 Punkt, für insgesamt ___ m <sup>2</sup> Punkte

Beschreibung	Bewertung
Zusatzräume	Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> Anzahl: ___ m <sup>2</sup> je volle 5 m <sup>2</sup> 1 Punkt, für insgesamt ___ m <sup>2</sup> Punkte
Ausstattung und Innenausbau	20 Punkte 10 Punkte 0 Punkte
PKW-Einstellung	Anzahl: ___ x 20 Punkte Anzahl: ___ x 16 Punkte Anzahl: ___ x 10 Punkte Anzahl: ___ x 8 Punkte
zusätzlicher Komfort	1 Punkt 1 Punkt 5 Punkte 5 Punkte 10 Punkte
Sicherheitseinrichtungen	5 Punkte 5 Punkte 10 Punkte

**3. Mietpreis**

Weiters hat die Höhe des Mietpreises für eine Wohnung dem Mietpreinsniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten angemessen zu sein. Diese preisliche Angemessenheit hat der Beamte  
 - vor Ort von der für seinen ausländischen Wohnort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bescheinigen zu lassen oder  
 - durch Vorlage detaillierter Angaben über zumindest drei weitere besichtigte, gleich geeignete Vergleichswohnungen glaubhaft zu machen.

Soweit die Dienstbehörde über ausreichende und verlässliche Daten über den Wohnungsmarkt am jeweiligen ausländischen Dienstort des Beamten verfügt, welche sie in die Lage versetzen, die preisliche Angemessenheit einer Wohnung selbst zu beurteilen, kann im Einzelfall von der Beibringung von Angaben über Vergleichswohnungen abgesehen werden.

Erweisen sich Mietkosten als überhöht, sind diese bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses nur in jener Höhe als anspruchsbegründende Kosten zu berücksichtigen, in der sie im Falle der Anmietung einer gleich geeigneten, jedoch preisangemessenen Vergleichswohnung entstanden wären.

**4. Bemessung des Wohnkostenzuschusses**

Die Bewertungspunktesumme ist der Vorgabepunktesumme gegenüberzustellen. Liegt die Bewertungspunktesumme innerhalb der Vorgabepunktesumme, ist der Wohnkostenzuschuss in voller Höhe der anspruchsbegründenden Wohnkosten zu bemessen.

Andernfalls ist der Wohnkostenzuschuss nur in jener verhältnismäßig reduzierten Höhe zu bemessen, die dem Verhältnis entspricht, um das die Bewertungspunktesumme die Vorgabepunktesumme überschreitet.

In Kraft seit 01.04.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)